Während nun allerdings bei Bestehen der Ehe der Prozeßkostenvorschuß im Rahmen der Familienaufwendungen (§ 12 FGB) bzw. der Unterhaltspflicht der Ehegatten (§ 18 FGB) zu zahlen ist², kommt, wenn die Ehe rechtskräftig geschieden ist, als materiellrechtliche Grundlage für den vom Prozeßgegner zu zahlenden Prozeßkostenvorschuß nur § 29 FGB (Unterhalt der geschiedenen Ehegatten) in Frage. Der zu zahlende Prozeßkostenvorschuß stellt sich in einem solchen Fall als an den geschiedenen Ehegatten zu zahlender Unterhalt dar.

In diesen Verfahren ist daher zu prüfen, ob die in § 29 FGB genann-Voraussetzungen vorliegen, wobei jedoch spezifische Besonderhei-ten zu beachten sind. So kann der Erlaß einer einstweiligen Anordnung wegen des Prozeßkostenvorschusses auch dann gerechtfertigt sein, wenn die geschiedene Ehefrau bereits Arbeit aufgenommen hat, sie aus ihrem Arbeitseinkommen aber nur den normalen Lebensbedarf, nicht aber Prozeßkostenvorschuß bestreiden ten kann. Ähnliches gilt, wenn die geschiedene Ehefrau nur einen Ungeschiedenen terhaltsbeitrag vom beanspruchen hat. Ehemann zu

Neben der Unterhaltsbedürftigkeit sind auch die anderen, in § 29 FGB aufgeführten Kriterien — die Leaufgeführten Kriterien bensverhältnisse der Parteien, die Entwicklung der Ehe und die Umstände, die zur Scheidung geführt haben — zu prüfen und bei der Ent-scheidung über den Antrag auf Er-laß der einstweiligen Anordnung zu 'berücksichtigen. An diese Voraussetzungen sind jedoch m. E. schon deshalb keine allzu hohen Anforderungen zu stellen, weil es sich beim Prozeßkostenvorschuß nicht um eine laufende Unterhaltszahlung, sondern nur um eine einmalige Leistung des geschiedenen Ehemannes handelt.

Hat z. B. das Kreisgericht einen von der Ehefrau im Ehescheidungsverfahren geltend gemachten Unterhaltsanspruch abgewiesen, weil die Umstände, die zur Scheidung geführt haben, eine Unterhaltszahlung nicht rechtfertigen, und legt die Ehefrau nur gegen die Entscheidung über die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens Berufung ein, so kann m. E. der geschiedene Ehemann dennoch zur Zahlung eines Prozeßkostenvorschusses für die geschiedene Ehefrau verpflichtet wer-

2 Vgl. dazu Niethammer, "Nochmals: Zur Verrechnung des Prozeßkostenvorschusses in Ehesachen", NJ 1969 S. 738 fl. (739). den. Durch das bezüglich der Abweisung des Unterhaltsanspruchs der Ehefrau inzwischen rechtskräftig gewordene Urteil wurde lediglich festgestellt, daß ihr ein laufender Unterhaltsanspruch für die Zeit nach der Scheidung nicht zusteht. Die einmalige Leistung eines Prozeßkostenvorschusses kann dem geschiedenen Ehemann jedoch unter Würdigung aller Umstände trotzdem durchaus zuzumuten sein.

Die Prüfung der in § 29 Abs. 1 FGB neben der Unterhaltsbedürftigkeit genannten Kriterien darf im Verfahren über den Antrag auf Erlaß der einstweiligen nicht dazu füh Anordnung auch nicht dazu führen, gewissermaßen die Entscheidung in der Hauptsache vorwegzunehmen. Ist z. B. der von unterhaltsbedürftigen Ehefrau geltend gemachte Unterhaltsanspruch vom Kreisgericht mit der Begründung abgewiesen worden, die Umstände, die zur Ehescheidung geführt haben, keine Unterhaltszah-lung nach der Ehescheidung recht-fertigen, und legt die Ehefrau gegen die Abweisung des Unterhaltsan-spruchs Berufung ein, so ist der ge-schiedene Ehemann, soweit er lei-stungsfähig ist, zu verpflichten, der . Berufungsklägerin mittellosen zeßkostenvorschuß zu zahlen.

Ähnlich wäre zu verfahren, wenn eine 'unterhaltsbeduringe geendene Ehefrau, deren Unterhaltsan-spruch wegen der zur Scheidung führenden Umstände abgewiesen wurde, Berufung wegen des Erzie-hungsrechts und des Unterhalts der Kinder einlegt. Da in diesem Falle auch die bezüglich des Unterhaltsanspruchs der Ehefrau getroffene Entscheidung von Amts wegen durch das Rechtsmittelgericht zu überprüfen ist (§ 23 Abs. 3 Sätze 2 und 3 FVerfO), kann regelmäßig erst nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Sachaufklärung in der Beru-fungsverhandlung festgestellt werden, ob der geschiedenen Ehefrau ein Unterhaltsanspruch zusteht. Die Zurückweisung des Antrags auf laß einer einstweiligen Anordnung über Prozeßkostenvorschuß den könnte deshalb für die geschiedene Ehefrau eine ungerechtfertigte Härte bedeuten und ist daher m. E. unzu-Härte lässig.

Aus den dargelegten Gründen wird es nur selten Vorkommen, daß der Antrag einer bereits rechtskräftig geschiedenen bedürftigen Ehefrau auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung wegen Zahlung von Prozeßkostenvorschuß durch das sachlich zuständige Rechtsmittelgericht zu-

rückgewiesen wird. Kommt das doch vor, dann ist der geschiedenen Ehefrau einstweilige Kostenbefreiung zu gewähren und ihr wegen des in der Berufungsinstanz 'bestehenden Anwaltszwangs ein Rechtsanwalt beizuordnen (§§ 114, 115 Abs. 1

Ziff. 3 ZPO). Die Zahlung des Prozeßkostenvor-schusses durch den Ehemann ist nur dann anzuordnen, wenn eine solche Anordnung dringeinstweilige Dringlichkeit ist dann lich ist<sup>3</sup>. nicht gegeben, wenn die geschiedene Ehefrau über Geldmittel verfügt, die sie vom geschiedenen Ehemann im Zuge der Eigentums- und Vermögensteilung oder als Vermögensausgleich erhalten hat. Wenn sie auch grundsätzlich solche Beträge nach und nicht verpflichtet ist, sie sich auf ihren Unterhalter Unterhaltsanspruch rechnen zu lassen4, ist sie m. E. doch gehalten, diese Gelder zur Beglei-Prozeßkostenvorschusses chung des verwenden. Da bei der gemäß § 42 Abs. 1 FVerfO für die Beru-fungsinstanz zu treffenden Kostenentscheidung die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Parteien — also auch die der geschiedenen Ehefrau zufließenden Erstatbungsbeträge und angemessen sind, wäre es Ausgleichszahlungen zu berücksichtigen nicht gerechtfertigt, ihr im Wege der einstweiligen Anordnung einen Prozeßkostenvorschuß zuzubilligen, den sie aus eigenen Mitteln aufbringen könnte. Ein in solchen Fällen vom geschiedenen Ehemann für die Prozeßkostemvorschuß gezahlter könnte sich wegen der grundsätzli-chen Nichterstattungsfähigkeit<sup>5</sup> ledigchen lich als eine durch nichts gerechtfer-tigte "vorherige Korrektur" der zu der zu erwartenden Kostenentscheidung darstellen. Hat die geschiedene Ehefrau vermögensrechtliche Ansprüche gegen geschiedenen Ehemann, die erst den später fällig werden, so kann Rechtsmittelgericht unter sichtigung der wirtschaftlicher. Lage des Mannes im Wege der einstweiligen Anordnung beschließen, daß ein Teil der Beträge sofort an die Frau zu zahlen ist, damit sie in die Lage versetzt wird, davon den Prozeßkostenvorschuß zu leisten. Die Rechts-

> GERD JANKE, Richter am Bezirksgericht Neubrandenburg

grundlage dafür wäre § 3: FVerfO.

3 Zur Frage der Dringlichkeit vgl. Latka / Borkmann, a. a. O., S. 205.
4 Vgl. dazu OG, Urteil vom 9. Dezember 1965 - 1 ZzF 31/65 - (NJ 1966 S. 187).
5 vgl. dazu Niethammer. a. a. O.

## Rechtsprechung

## Strafrecht

§§15, 288 StPO.

1. Das in §15 Abs. 1 StPO festgelegte Recht des Beschuldigten oder Angeklagten, am Strafverfahren aktiv mitzuwirken, sich selbst zu verteidigen sowie in jeder Lage des Verfahrens die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch zu nehmen, schafft die Voraussetzungen für die Verwirklichung des verfassungsmäßig garantierten Rechts auf Verteidigung.

2. Hat der Angeklagte für das Rechtsmittelverfahren einen Rechtsanwalt als Verteidiger bevollmächtigt bzw. zusätzlich zu der von ihm selbst eingelegten Berufung erklärt, dieser werde die Berufung noch begründen, muß das Rechtsmittelgericht dem bevollmächtigten